

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 6	31. August 2015	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ der Universität Bremen vom 24. Juni 2015	Seite 205
Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Universität Bremen vom 24. Juni 2015	Seite 209
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft-dual“ der Universität Bremen vom 22. Juli 2015	Seite 215
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 22. Juli 2015	Seite 225
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen vom 22. April 2015	Seite 231
Promotionsordnung für den Fachbereich 2 (Biologie/Chemie) der Universität Bremen vom 08. Juli 2015	Seite 235

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ an der Universität Bremen

Vom 24. Juni 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Juli 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ (Kurztitel: Physical Geography) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Geographie
 - Geologie
 - Erd- oder Geowissenschaften
 - Umweltwissenschaften
 - Geoarchäologie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben (maximal 1 000 Worte), welches das besondere Interesse am Studiengang „Physical Geography: Environmental History“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission nach § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen. Semesterbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von 10 CP beigelegt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März vorzulegen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - Note 1,0 – 1,5: 60 Punkte,
 - Note 1,6 – 2,5: 40 Punkte,
 - Note 2,6 – 3,5: 20 Punkte,
 - Note 3,6 – 4,0: 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Nachweis einschlägiger Studienschwerpunkte mit fachwissenschaftlichem Inhalt aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen:
 - Physische Geographie,
 - Sedimentologie,
 - Geochemie,
 - Quartärwissenschaften,
 - Klimatologie/Paläoklimatologie,
 - Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik/Informatik/Statistik,
 - Physik, Chemie, Biologie).

Dabei werden die Studienschwerpunkte (einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen werden wie ein Studienschwerpunkt gewertet) wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Ein Studienschwerpunkt: 10 Punkte,
 - Zwei Studienschwerpunkte: 15 Punkte,
 - Mehr als zwei Studienschwerpunkte: 20 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben mit Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargestellt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Erläuterung der eigenen Ziele die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie

- die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- sehr überzeugend: 20 Punkte,
- überzeugend: 10 Punkte,
- wenig überzeugend: 5 Punkte,
- nicht überzeugend: 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17.

Genehmigt, Bremen, den 17. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Bremen

vom 24.06.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Juni 2015 gemäß § 110 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Abs. 1 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 17. Dezember 2014 beschlossene Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufgaben

Das Universitätsarchiv Bremen dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information. Es macht das Archivgut der Universität allgemein benutzbar. Das Archiv arbeitet auf der Grundlage des Bremischen Archivgesetzes/Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 7. Mai 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 166).

§ 2

Zulassung zur Benutzung

Die Benutzung ist nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung jeder Person möglich, die ein berechtigtes Interesse, insbesondere ein rechtliches, wissenschaftliches oder heimat- und familiengeschichtliches Interesse glaubhaft macht. Sie hat das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern nichts anderes ergibt.

§ 3

Art der Benutzung

1. Archivgut wird in der Regel durch Einsichtnahme benutzt.
2. Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut ermöglichen.
3. Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut.
4. Die Bestimmungen für die Benutzung von Archivgut gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 4

Benutzungsantrag

1. Der Benutzungsantrag ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Er muss Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers und gegebenenfalls der/des Auftraggebenden, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck sowie Angaben darüber enthalten, ob und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Bei wissenschaftlicher Benutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls die Hochschule und der Name der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers anzugeben.

2. Für jeden Benutzungszweck und für jeden Nachforschungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
3. Wünscht eine Benutzerin/ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte/Beauftragter zu ihren/seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.
4. Die Benutzerin/der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

1. Über den Benutzungsantrag befindet die Leiterin/der Leiter oder eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter des Universitätsarchivs.
2. Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck und für den angegebenen Forschungsgegenstand.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Benutzungsbeschränkung

1. Gemäß § 7 Abs. 2 des Bremischen Archivgesetzes ist die Benutzung einzuschränken, zu versagen oder zu widerrufen, wenn
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange anderer Personen beeinträchtigt werden oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
2. Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch aus anderen Gründen einschränken, versagen oder widerrufen, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Gründe eintreten:
 - a) die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die Benutzerin/der Benutzer Urheberinnen-/Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter verletzt,
 - d) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - e) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

§ 7

Sperrfristen

1. Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen folgende Sperrfristen:

- a) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
 - b) Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
 - c) Bezieht sich Archivgut nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen.
2. Die Benutzung von Archivgut durch die abgebende Stelle in der Universität Bremen oder andere öffentliche Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
3. Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für
- a) Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren,
 - b) personenbezogenes Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind.
 - c) Die Schutzfristen können im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist schriftlich und mit einer eingehenden Begründung, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist, an das Universitätsarchiv zu richten. Soll die Sperrfrist für Forschungsvorhaben im Rahmen von Studien- und Prüfungsarbeiten aufgehoben werden, ist eine Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers beizufügen.
Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 1 Buchstabe c ist im Einzelfall eine Verkürzung nur zulässig, wenn
 - d) die betroffene Person oder nach deren Tod eine der in § 7 Abs. 5, Nr. 1 Bremisches Archivgesetz genannten Personen in die Benutzung eingewilligt haben oder
 - e) die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigem rechtlichen Interesse nach § 7, Abs. 5, Nr. 2 unerlässlich ist oder
 - f) die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen des in § 7 Abs. 5, Nr. 3 Bremisches Archivgesetz erwähnten Bedingungen erfolgt.

§ 8

Rechtsschutzbestimmung

1. Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange zu wahren. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen nach §7, Abs. 5 Schutzfristen verkürzt worden sind. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Auf Verlangen sind darüber schriftliche Erklärungen abzugeben.
2. Absatz 1 gilt auch für die Verwertung lediglich aus Findhilfsmitteln gewonnener Erkenntnisse.

§ 9

Benutzung im Archiv

1. Archivgut wird grundsätzlich nur in den dafür bestimmten Räumen des Universitätsarchivs unter Aufsicht zur Benutzung vorgelegt.
2. Archivgut darf nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von der Benutzerin/dem Benutzer eingesehen werden, die/der dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.
3. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Zahl von Archivguteinheiten gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivguts besteht nicht.
4. Das vorgelegte Archivgut sind ebenso wie die Findhilfsmittel mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
 - b) Bestandteile des Archivguts, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke, Briefmarken usw. zu entfernen,
 - c) Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
 - d) Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
5. Archivgut kann, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, als Reproduktion vorgelegt werden.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden am Archivgut, die sie/er oder ihre Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben.
2. Das Universitätsarchiv haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder verzögerte Archivleistungen entstanden sind.

§ 11

Reproduktionen von Archivgut

1. Die Benutzerin/der Benutzer darf Reproduktionen in der Regel nicht selbst herstellen.
2. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
3. Reproduktionen aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Universitätsarchivs und nur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Archivs oder einer vom Archiv benannten Stelle angefertigt werden. Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das Universitätsarchiv. Der Auftraggeberin/dem Auftraggeber werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung des Staatsarchivs Bremen.
4. Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Universitätsarchivs an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem Universitätsarchiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, hat die Benutzerin/der Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Sie/er hat die Universität Bremen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer Verletzung von Urheberrechten geltend gemacht werden.

§ 12

Versendung des Archivguts

1. Die Versendung von Archivgut ist nur in begründeten Ausnahmefällen zur Benutzung in auswärtigen, hauptamtlich verwalteten Archiven und Bibliotheken zulässig.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs zu beschaffen, worin sich dieses verpflichtet, das Archivgut nur unter ständiger Aufsicht vorzulegen und nicht ohne Genehmigung des Universitätsarchivs zu vervielfältigen und das Archivgut innerhalb einer zuvor vereinbarten Frist zurückzusenden.
3. Die Versandkosten trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.
4. Vom Versand ausgeschlossen sind Findhilfsmittel und Archivgut, das
 - a) Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
 - b) wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates bzw. aus konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist,
 - c) häufig benutzt wird,
 - d) noch nicht abschließend verzeichnet ist.
5. Die Benutzung des versandten Archivguts richtet sich nach den Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes und dieser Ordnung.

§ 13

Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

1. Eine Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktion erreicht werden kann.
2. Das Universitätsarchiv stellt die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts durch Auflagen sicher.
3. Über die Ausleihe ist zwischen dem Universitätsarchiv und der Entleihenden/dem Entleihenden ein Leihvertrag abzuschließen.
4. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des Universitätsarchivs.

§ 14

Benutzung fremden Archivguts

Das Universitätsarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 15

Belegexemplare

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das sie/er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerks dem Universitätsarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
2. Ist der Benutzerin/dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder hoher Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann sie/er dem

Universitätsarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung in Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann die Benutzerin/der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Die Benutzerin/der Benutzer kann das Belegexemplar auch in Form einer Diskette oder CD-Rom abgeben.

3. Absatz (1) und (2) gelten entsprechend für Veröffentlichungen der Benutzerin/des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
4. Das Universitätsarchiv darf nicht veröffentlichte Schriftwerke ohne Zustimmung der Benutzerin/des Benutzers nur zur Erschließung von Archivgut verwenden. Anderen Personen darf keine Einsicht in unveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 16

Benutzung durch abgebende Stellen der Universität

Art und Weise der Benutzung von Archivgut durch diejenigen Stellen der Universität, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, werden im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt ist sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

§ 17

Entgeltberechnung für die Benutzung des Archivs

Die Benutzung des Universitätsarchivs durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei. Für die Benutzung durch sonstige Personen erhebt das Universitätsarchiv in der Regel Entgelte entsprechend der aktuellen Gebührenordnung des Staatsarchivs Bremen.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv vom 8. März 2006 außer Kraft.

Bremen, den 24.06.2015

Der Rektor der Universität Bremen

**Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang
„Pflegerwissenschaft - dual“
Vom 22. Juli 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Juli 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALT

Abschnitt A: Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise/ Pflegerwissenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung

Abschnitt B: Schwerpunkt Lehre

- § 10 Allgemeines
- § 11 Ziele des Praktikums
- § 12 Rechtsverhältnis
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 14 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 15 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 16 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 17 Information und Evaluation
- § 18 Konfliktregelung

Abschnitt C: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt A: Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ sind die Studierenden des Schwerpunkts Klinische Pflegeexpertise verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient zusätzlich den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in Einrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
- ein breites Wissen bezüglich der Aufgabenprofile von akademisch qualifizierten Pflegekräften zu vermitteln sowie die Zusammenarbeit mit anderen Pflegenden und Berufsgruppen zu fördern;
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
- Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

(3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.

(4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls durchgeführt. Im Projektmodul bereiten die Studierenden eigenständig ein selbst gewähltes Forschungsvorhaben oder ein Implementationsprojekt vor, führen es während des Praktikums in der pflegerischen Praxis durch und evaluieren es. Die Studierenden werden dabei im Rahmen der Seminare durch die Lehrenden begleitet und beraten. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potenziellen Tätigkeitsfeldern der Absolventen stattfinden. Es erstreckt sich über eine Dauer von ca. 10 Wochen und umfasst 360 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem siebten und achten Fachsemester eingeordnet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Projektmodul verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

- (1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem universitären, für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der/dem nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.
- (2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.
- (3) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Projektmodul erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.
- (4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

- (1) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt B: Schwerpunkt Lehre

§ 10

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflégewissenschaft - dual“ sind die Studierenden des Schwerpunkts Lehre verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele, die Inhalte und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung des Praktikums in den beteiligten Institutionen, denen sie als Information und Empfehlung dient.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 11

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen;
- berufsbildende Schulen, schulische und nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen;
- sich selbst in für die berufliche Bildung verantwortlichen Situationen und im Umgang mit Teilnehmerinnen/und Teilnehmern sowie Institutionen der beruflichen Bildung zu erfahren;
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen der beruflichen Bildung sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfältigkeit der Praxis der beruflichen Bildung zu entwickeln;
- ein kritisches Verständnis von Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernsituationen und deren Umsetzung zu vermitteln;
- ihre Berufsentscheidung, Fächerwahl und Studienplanung zu überprüfen und ihr weiteres Studium vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen sinnvoll zu strukturieren.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem berufsbildenden Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 12

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. berufsbildende Schule, schulische oder nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtung).
- (2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.
- (3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.
- (4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.
- (2) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Schulpraktikum durchgeführt. Im Modul Schulpraktikum wird die Erkundung des berufsbildenden Praxisfelds von einem Beratung bietenden Seminar begleitet. Um die Praktikumserfahrungen sinnvoll zu nutzen, besuchen die Studierenden in dem Semester davor den vorbereitenden Teil des Seminars und in dem Semester danach den nachbereitenden Teil. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potentiellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen/Absolventen stattfinden, d. h. sowohl in berufsbildenden Schulen, schulischen als auch nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens. Es erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 110 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem siebten und achten Fachsemester eingeordnet.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 14

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Schulpraktikum des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Das Modul Schulpraktikum umfasst zudem ein Beratungsgespräch.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrende/Lehrenden.

§ 15

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 16

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(3) Die/Der für das Modul Schulpraktikum verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Modul Schulpraktikum erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 17

Information und Evaluation

(1) Die/Der für das Modul Schulpraktikum verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 18

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt C: Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 erstmals im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ der Universität Bremen immatrikuliert waren.

Genehmigt, Bremen, den 23. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 22. Juli 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Juli 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Struktur des Praktikum
- § 3 Inhalte der schulpraktischen Studien
- § 4 Berufspädagogisches Praktikum
- § 5 Schulbezogenes Forschungspraktikum
- § 6 Fachdidaktische praktische Studienanteile im integrierten zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach
- § 7 Konfliktregelung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt Ort, Dauer und Inhalt der Praktika für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten Schulen.

§ 2

Struktur des Praktikums

(1) Die Praktika werden während des universitären lehrer/innenbildenden Studiums im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ durchgeführt und werden als schulpraktische Studien bezeichnet.

(2) Schulpraktische Studien bestehen aus einem schulpraktischen Teil, der die Anwesenheit der Studierenden in den Schulen umfasst, und aus universitären Begleitveranstaltungen. Die schulischen Praktika werden vor- und nachbereitet. Die Studierenden im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ absolvieren das Berufspädagogische Praktikum, das Schulbezogene Forschungspraktikum und praxisorientierte Elemente in den Fachdidaktiken des integrierten zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfachs. Näheres regeln §§ 3, 4, 5, 6 und 7.

(3) Im schulpraktischen Teil werden Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche durchgeführt.

(4) Schulpraktische Studien sind sowohl eigenständige als auch in Module integrierte und betreute Studienabschnitte. Sie umfassen außer dem schulpraktischen Teil mindestens ein

universitäres Begleitseminar und eine Prüfungs- oder Studienleistung. Mit der Prüfungs- bzw. Studienleistung werden die zu erwerbenden Kompetenzen des gesamten Moduls, in das der schulpraktische Teil integriert ist, abgeprüft. Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist daher nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ geregelt.

(5) Die Verantwortung für die Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(6) Während des Aufenthalts an den Schulen obliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(7) Die Praktika können in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens durchgeführt werden und leisten einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums.

(8) Während des schulpraktischen Teils werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen betreut.

(9) Die Praktika können nicht an einer Schule absolviert werden, die die/der Studierende während seiner oder ihrer Schulzeit im Sekundarschul-, Gesamtschul-, Gymnasial- oder Berufsbildungsbereich selbst besucht hat.

(10) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einem der Modulverantwortlichen. Die/Der Modulverantwortliche prüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(11) Praktika, die an anderen Universitäten und Hochschulen, in anderen Studiengängen oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, können angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang und Qualifikationszielen bestehen.

§ 3

Inhalte der schulpraktischen Studien

(1) Die Praktika sind in das Studium integrierte Praxisphasen. Sie sollen die wissenschaftliche Reflexion und die Erprobung des Lehrerhandelns miteinander verbinden.

(2) Studierende sollen die Komplexität der schulischen Aufgaben von Lehrerinnen bzw. Lehrern verstehen lernen und sich in einzelnen Aufgaben erproben. Sie entwickeln ihr professionelles Selbstkonzept weiter.

(3) Folgende Inhalte leiten die Ausgestaltung der Praktika:

Die Studierenden

- planen, gestalten und reflektieren Lernarrangements;
- erproben zentrale didaktische/pädagogische Konzepte und Verfahren in der Anwendung;

- analysieren und reflektieren kritisch das eigene unterrichtliche Handeln. Dazu gehört insbesondere die Gegenüberstellung von Planungen und Zielen mit den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtsverläufen und Lernwirkungen;
- beobachten und erproben den Umgang mit heterogenen Lerngruppen in der Schule;
- lernen Diagnoseinstrumente kennen, erproben sie in der Schulpraxis und verwenden sie in der Beratung von Schülern und Schülerinnen;
- wenden Leistungsrückmeldungen fach- und situationsgerecht an und begründen sie adressatengerecht;
- initiieren Lernprozesse, die auf die individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind;
- gewinnen Erfahrung in der längerfristigen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler (sowohl durch eigenes Unterrichten als auch durch Beobachtung);
- lernen Fach- und Gesamtkonferenzen kennen;
- lernen den Erziehungsauftrag von Schule in seiner Umsetzung kennen;
- erarbeiten aus systematisch-forschender Perspektive Phänomene des Praxisfeldes;
- nehmen aktiv am Schulleben teil und machen sich mit institutionsgebundenen Regeln vertraut;
- arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen zusammen, um unterrichts- oder schulbezogene Probleme gemeinsam zu lösen.
- entwickeln das eigene professionelle Selbstkonzept durch eine begleitete Rollenreflexion weiter.

(4) Die fachbezogenen Inhalte und domänenspezifischen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Fächer beschrieben

§ 4

Berufspädagogisches Praktikum

(1) Das berufspädagogische Praktikum ist ein eigenständiges Modul des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“. Der schulpraktische Teil ist mit 120 Stunden ausgewiesen und umfasst in der Regel sechs Wochen.

(2) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich nach Schulart und nach möglicher Schwerpunktsetzung. Sie sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ausgewiesen.

(3) Das Modul „Berufspädagogisches Praktikum“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“.

(4) Der schulpraktische Teil des Moduls „Berufspädagogisches Praktikum“ wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des ersten Semesters durchgeführt.

§ 5

Schulbezogenes Forschungspraktikum

(1) Das schulbezogene Forschungspraktikum ist ein eigenständiges Modul des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“. Der schulpraktische Teil ist mit 70 Stunden ausgewiesen und umfasst in der Regel vier Wochen.

(2) Das schulbezogene Forschungspraktikum stellt eine spezifische Form des forschenden Lernens im Lehramtsstudium dar. Ziel ist eine systematische und methodengeleitete Untersuchung, Entwicklung oder Erprobung von konkreten Aspekten und Elementen der Praxis der Berufsausbildung. Das Forschungspraktikum kann sich sowohl auf

schulbezogene, übergreifende berufspädagogische als auch auf Fragestellungen der betrieblichen Ausbildung beziehen. Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ausgewiesen.

(3) Das schulbezogene Forschungspraktikum wird von den Studierenden eigenständig durchgeführt. Sie werden dabei von den Modulverantwortlichen und den Lehrenden beraten und begleitet, um die erforderlichen Forschungsstandards zu sichern. Die Fragestellungen und möglichen methodischen Vorgehensweisen sollen in der Regel zwischen Studierenden, Lehrenden und Ausbildungskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren derjenigen Schulen, an denen das Praktikum durchgeführt wird, ausgehandelt werden. Die Schulleitungen sind über das Untersuchungsthema und die geplanten Erhebungen in Kenntnis zu setzen.

(4) Das schulbezogene Forschungspraktikum kann entweder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, der Berufspädagogik oder interdisziplinär angesiedelt sein.

(5) Das schulbezogene Forschungspraktikum steht in einem engen Zusammenhang mit der Masterthesis.

(6) Das Modul „Schulbezogenes Forschungspraktikum“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“.

(7) Der schulpraktische Teil des Moduls „Schulbezogenes Forschungspraktikum“ wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des dritten Semesters durchgeführt.

§ 6

Fachdidaktische praktische Studienanteile im integrierten zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach

(1) Die fachdidaktischen praktischen Studienanteile im integrierten zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach werden nach den Maßgaben des entsprechenden Studiengangs absolviert.

(2) Inhalte der praxisorientierten Elemente sind:

- die Anwendung und Erprobung theoretisch-konzeptioneller Kenntnisse in schulischen Praxissituationen und die theoriegeleitete Reflexion über die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen;
- die exemplarische Bearbeitung ausgewählter fachdidaktischer Fragestellungen;
- die Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und das Durchführen eigener Unterrichtsversuche bzw. die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern;
- eine vertiefte Überprüfung der Berufseignung und -neigung.

Die fachbezogenen Kompetenzen und Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer beschrieben.

(3) Die praktischen Studienanteile werden von dem jeweiligen Fachbereich, dem das Studienfach zugeordnet ist, verantwortet.

(4) Die praktischen Studienanteile können in fachdidaktische Module mit größerem Umfang eingebunden sein. Während der praxisorientierten Elemente wird in jedem Studienfach mindestens ein eigener Unterrichtsversuch im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 3 Unterrichtsstunden durchgeführt.

(5) Die praxisorientierten Elemente werden in Kooperation mit Schulen im schulischen Kontext durchgeführt. Sie werden in der Regel in einer der Schularten absolviert, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(6) Die praxisorientierten Elemente werden nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung im ersten oder zweiten Studienjahr durchgeführt.

§ 7

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Schule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 23. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen¹

Vom 22. April 2015

Der Fachbereichsrat 11 (Human –und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2015 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Bewertung, Anerkennung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 3. November 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 543), zuletzt geändert am 6. Juni 2012 (Brem.ABl. 2012 S. 663, sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung von Psychologen mit Bachelorabschluss zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines psychologischen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in psychologischen Tätigkeitsfeldern zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche psychologische Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen psychologischen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt².

(3) Die Praktikumsstellen sind gehalten, dem Praktikanten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Praxisbegleitung zu ermöglichen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der/dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum soll gemäß Musterstudienplan nach dem 5. Fachsemester, dem Abschluss des Studiums der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und vor dem Erstellen der Thesis stattfinden.

(2) Das Praktikum beträgt 360 Stunden und wird in einem einschlägigen psychologischen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

² Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Die Studienkommission ernennt auf Vorschlag der Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer je einen Praktikumsbeauftragten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls „Praktikum und Praxisbegleitung“ des Studiengangs wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Die Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer übernehmen die verantwortliche Gestaltung dieses Moduls. Betreut werden die Studierenden außerdem durch den zuständigen Praktikumsbeauftragten (vgl. § 3 Absatz 3).

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim jeweiligen Praktikumsbeauftragten, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt. Gegen seine Entscheidung steht dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Bachelor-Prüfungsausschuss (BPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisstelle. Dieser muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. In begründeten Fällen kann der Bachelor-Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen³.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von 12-15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist Teil der Modulprüfung des Moduls Praxisbegleitung.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

³ Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann vor der Anerkennungsentscheidung regelhaft die Stellungnahme des Praktikumsbeauftragten einholen.

§ 8

Bewertung und Anerkennung

(1) Die Ergebnisse des Praktikums werden im Modul „Praktikum und Praxisbegleitung“ präsentiert; der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Die Bewertung der Prüfungsergebnisse des Moduls wird durch die zuständigen Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer vorgenommen.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsbeauftragten aus den Wahlpflichtfächern informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 2 (Biologie/Chemie)
Vom 08.07.2015¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28.07.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S. 141) die auf Grund von §65 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 2 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Genehmigt durch den Fachbereichsrat 2 auf seiner Sitzung am 08.07.2015.

§ 1

Zweck der Promotion und des Doktorgrades

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 2.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen im Fachbereich 2 vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 2 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Statusgruppen Studentinnen/Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Lektorinnen Mitarbeiter/Lektor und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die jeweils vom Fachbereichsrat gewählt werden. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer aus seiner Mitte als Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische/ein akademischer oder sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.
- (3) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten und zu Beginn (innerhalb der ersten zwei Monate) der wissenschaftlichen Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen. Zur Promotion am Fachbereich 2 kann eine Kandidatin/ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn sie/er zuvor als Doktorandin/Doktorand des Fachbereichs angenommen und die Voraussetzungen für die Zulassung gem. § 5 erfüllt.
- (2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. Nachweise des Abschlusses eines *Hochschulstudiums* nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des

Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (einschl. Zeitplan) im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 7 und eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben,
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(4) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt.

(5) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen. Zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen. Auf Antrag kann auch eine hauptberufliche oder vergleichbare an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Gruppenleiterin/Gruppenleiter in koordinierten Programmen, als Betreuerin/Betreuer bestellt werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 2 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen kann eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer gemäß Satz 2 bestellt werden.

(6) Organisatorische Details zum Betreuungsverhältnis (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens, Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Besuch strukturierter Promotionsprogramme) können in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

(7) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis und/oder das angestrebte Promotionsverfahren beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(8) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers für eine definierte Zeit verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium erworben hat, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen wird.

(2) Wer sein Studium mit Diplom an einer Fachhochschule oder mit einem ausgezeichneten Bachelor-Abschluss an einer Hochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn sie/er zuvor gemäß § 4 als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen von Studiengängen des Fachbereichs 2 Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Stellungnahme einer/eines

in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Für besonders qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss einer ausländischen Universität, der von der Senatorischen Behörde als nicht äquivalent mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 gewertet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 absehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 7) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 5 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. die schriftliche Erklärung gemäß § 7 Abs. 7,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatvorwürfen gestattet ist.

(3) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Dissertation

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (unabhängig begutachtete (*peer review*) Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und/oder unabhängig begutachtete Buchkapitel) sowie gegebenenfalls weiteren Publikationen bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache sind entsprechend beizulegen. Wird eine kumulative Dissertation (§ 7 Abs. 2) eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden.

(5) Die Dissertation ist in einer ausreichenden Anzahl gem. § 9 an gebundenen Exemplaren vorzulegen, die beim Prüfungsamt verbleiben (eine) bzw. an die Gutachterinnen/Gutachter und die

sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgegeben werden.

(6) Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden.

(7) Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Abs. 5 BremHG (siehe Anlage zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtliche oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

§ 8

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Die eingereichte Dissertation wird nach dem Eingang der Gutachten in einem Kolloquium durch die Kandidatin/den Kandidaten verteidigt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er wenigstens zwei wissenschaftlich einschlägig ausgewiesene promovierte Sachverständige als Gutachterinnen/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen und muss die fachliche Eignung der jeweils vorgeschlagenen Gutachterinnen/Gutachter für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar begründen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann die Betreuerin/der Betreuer sein. Der Promotionsausschuss kann mit Begründung vorgeschlagene Gutachterinnen/Gutachter ablehnen und andere, wissenschaftlich einschlägiger ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter bestellen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin/einem Gutachter und der Doktorandin/Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind.

(3) Für die Vergabe des Prädikats "summa cum laude" muss eine Dissertation von einer/einem zusätzlichen dritten, vollständig unabhängigen, externen Gutachterin/Gutachter begutachtet worden sein. Diese/dieser externe Gutachterin/Gutachter (keine Anstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bundesland Bremen nach Beginn der Arbeiten der Kandidatin/des Kandidaten an seinem Dissertationsprojekt) darf nicht mit der Bewerberin/dem Bewerber wissenschaftlich kooperiert oder publiziert haben. Strebt eine Bewerberin/ein Bewerber für ihre/seine Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ an, kann sie/er bereits zeitgleich mit dem Vorschlag der beiden ersten Gutachterinnen/Gutachter, bzw. nach Eingang von zwei Gutachten, die die Dissertation jeweils mit der Note 1,0 bewerten, die dritte externe Gutachterin/den dritten externen Gutachter vorschlagen. Dabei ist die fachliche Eignung dieser Gutachterin/dieses Gutachters für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar zu begründen. Die vorgeschlagene dritte externe Gutachterin/den vorgeschlagenen dritten externen Gutachtern kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen und eine/einen wissenschaftlich besser ausgewiesene Gutachterin/ausgewiesenen Gutachter bestellen.

(4) Jede/jeder gemäß Absatz 2 und 3 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, und bewertet die Dissertation mit einer Note. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen

und das Votum sowie die Benotung hinreichend zu begründen. Die Gutachten sollen Empfehlungen zur gegebenenfalls nötigen Verbesserung der Dissertation enthalten. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellt.

(5) Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin/dem Bewerber, dem Promotionsausschuss (nur sofern eine Bewertung mit dem Prädikat "summa cum laude" möglich ist) sowie - nach ihrer Bestellung – den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen zusammen mit der eingereichten Dissertation mindestens 14 Tage in der Verwaltung des Fachbereichs 2 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität Bremen eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Erinnerung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellen.

(6) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2) bzw. drei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2 und 4), die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

1. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter bzw.
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 4 auch die/der neu bestellte weitere Gutachterin/Gutachter

die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(7) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Zulassung des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für das Kolloquium.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Vier promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, darunter wenigstens 2 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs 2.
 2. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student des FB2.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Gutachterinnen/Gutachter können Prüferinnen/Prüfer sein. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die hauptberufliche Hochschullehrerin/der hauptberufliche Hochschullehrer des Fachbereichs 2 sein muss und nicht Gutachter oder Betreuer sein darf, wird vom Kandidaten vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Mitglieder nach Nr. 1 müssen hinreichend unabhängig voneinander sein. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Note des Kolloquiums sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der/des weiteren Gutachterin/Gutachters gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die

Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

(4) Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Es erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Prüfungsausschuss vergibt eine Note für das Kolloquium. Die Note 1,0 kann nur einstimmig vergeben werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Prüferinnen/Prüfer aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und der Note des Kolloquiums, sowie eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht bestanden" bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 5, in dem auch auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen Gutachterin/Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter bzw. eine andere geeignete Person beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten und des Berichts zum Kolloquium über die Promotion.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses zum Kolloquium oder gegen die Inhalte der Gutachten zur Dissertation, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht zum Kolloquium gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die gesamte Promotionsleistung wird mit einem Prädikat bewertet, das sich aus der Gesamtnote der Promotionsleistungen (gemittelte Noten der Gutachten (70%) und der Note des Kolloquiums (30%)) ergibt.

- | | |
|-----------------------------|--|
| • Gesamtnote: 1,0 | Prädikat "summa cum laude"(mit Auszeichnung) |
| • Gesamtnote: >1,0 bis <2,0 | Prädikat "magna cum laude" |
| • Gesamtnote: 2,0 bis <3,0 | Prädikat "cum laude" |
| • Gesamtnote: 3,0 bis 4,0 | Prädikat "rite" |

(6) Die Namen der Gutachterinnen/Gutachter, ihre jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen, sowie die Noten aus Gutachten und Kolloquium werden in einem Zeugnis dokumentiert, das von der Dekanin/vom Dekan des FB2 und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erfüllung aller Promotionsleistungen ausgehändigt.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b) 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist bzw. im Book-on-Demand-Verfahren oder
- c) 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- d) 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer/einem von diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Vorgenommene Änderungen sind aufzulisten und die Liste der Änderungen ist von der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovendin/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und vom Dekan des FB 2 zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde und des Zeugnisses zu den Promotionsleistungen erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 2 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt:

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass wenigstens ein Mitglied aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehört,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,

- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter und/oder Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten angefertigte und unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI.S.243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 14.03.2007 und vom 23.05.1984 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 2 außer Kraft.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 6), gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(4) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen (§ 4) wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden.

Bremen, den 28.07.2015

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

